

Judo - Verein Maximiliansau e. V.

S A T Z U N G

(in der Fassung vom 11.12.2009)

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 12. Dezember 1975 gegründete Verein führt den Namen

"Judo - Verein Maximiliansau".

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz "e.V.". Bei offiziellen Veranstaltungen führt er die Abkürzung "JV Maximiliansau".

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wörth. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Sportfachverbände und somit auch an deren Satzungen gebunden.

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein bezweckt die Pflege von Sport und Spiel jeglicher Art auf der Grundlage des Amateursports als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluß sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung gilt als von Anfang an erteilt, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb von sechs Wochen ausdrücklich ablehnt.
2. Bei Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung auf der darauf folgenden nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluß ist endgültig. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zu Erliegen.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung zum Jahresende beendet werden. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, oder
 - b) sich ein Mitglied grob unsportlich, unehrenhaft, unehrlich oder anderweitig vereinschädigend verhält.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der allgemeinen Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung alljährlich festgesetzt.
2. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten. Den Nachweis der Beitragsentrichtung trägt das Mitglied. Wer bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitrag nicht entrichtet hat, ist bei der Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuß.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet frühestens im April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang in den Übungsräumen einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder eine Fachabteilung dies schriftlich beantragen.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Dieser Modus gilt auch für die Beschlußfassung des Vorstandes.
4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Abs.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Anträge, deren Dringlichkeit sich erst aus dem Versammlungsverlauf ergeben (Dringlichkeitsanträge), bedürfen der Mehrheit nach Abs. 3, Satz 2 und 3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - d) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge oder sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie ihre satzungsmäßigen Beiträge entrichtet haben. Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch einen gesetzlichen Vertreter nicht zulässig. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Abwesenheit ist eine Wahl möglich, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur für eine bestimmte Funktion schriftlich vorliegt. Die Abwesenheit ist zu begründen.

§ 7 Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Sport- und Jugendwart,
 - c) den eingesetzten Übungsleitern,
 - d) vier Beisitzern.

2. Der Ausschuß ist zuständig für
- a) Beschlußfassung über den Jahreshaushalt,
 - b) Erlaß besonderer Ordnungen,
 - c) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

3. Der Ausschuß wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschußmitgliedern.

Jedes Ausschußmitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende endgültig.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird jedoch der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

2. Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer;
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und den Sportwarten der Fachabteilungen.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im gleichen Turnus von den Abteilungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 9 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich im Bedarfsfalle in Abteilungen.

2. Die Gründung von Abteilungen kann von den Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

3. Bei Gründung einer Abteilung ist eine Abteilungsordnung zu erstellen. Diese Ordnung bedarf der Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wörth/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Übungs- und Umkleieräume und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport oder sonstigem Vereinsbetrieb haftet der Verein nicht.

Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist nur durch einen über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Versicherungsvertrag gewährleistet.